

# Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom AG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

## 1. Gegenstand der Bedingungen / Rechtsgrundlage

- (1) Der Verantwortliche (also der Auftraggeber) beabsichtigt, den Auftragsverarbeiter (also den Auftragnehmer) im Rahmen der Leistungsbeziehung (nachfolgend „Rahmenvertrag“ genannt) auf Basis von Einzelaufträgen/Rahmenvertragsabrufen (nachfolgend „Einzelvertrag“ genannt) mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen. Soweit der Auftragsverarbeiter in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten (nachfolgend auch „Daten“ genannt) verarbeitet bzw. soweit ein Zugriff auf personenbezogene Daten (insbesondere im Rahmen von Leistungen im Bereich Wartung / Fernwartung / IT-Fehleranalyse) nicht ausgeschlossen werden kann, gelten hierfür
  - a) die vorliegenden Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (nachfolgend auch „Einkaufsbedingungen“ genannt) sowie
  - b) die Bedingungen des zu jedem Einzelvertrag zusätzlich abzuschließenden Einzelvertrags zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (nachfolgend auch „Einzel AVV“ genannt).

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und Regelungen einer Einzel AVV gehen die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen vor. Etwas anderes gilt nur, soweit die Parteien in der Einzel AVV eine Abweichung von diesen Einkaufsbedingungen ausdrücklich und unter konkreter Bezugnahme auf die zu ändernde Regelung dieser Einkaufsbedingungen vereinbaren.

- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen und bereits platzierten Aufträge unter dem Rahmenvertrag.
- (3) In dem Fall, in dem der Verantwortliche die von diesen Einkaufsbedingungen betroffenen personenbezogenen Daten selbst im Auftrag eines übergeordneten Auftraggebers verarbeitet, d. h. wenn die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten eines Kunden des Verantwortlichen sind, räumt der Auftragsverarbeiter auf Anforderung des Verantwortlichen auch diesem übergeordneten Auftraggeber bzw. diesem Kunden (nachstehend „übergeordneter Auftraggeber“ genannt) Auskunfts- und Kontrollrechte entsprechend den Ziffern 2. (4), 3. (5) bis (8) und 6., oder in einem vom Verantwortlichen definierten geringeren Umfang ein. Der Verantwortliche ist in diesem Fall vom Auftragsverarbeiter fortlaufend über die erteilten Auskünfte und durchgeführten Kontrollen schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- (4) Diesen Einkaufsbedingungen liegen die Bestimmungen des jeweils geltenden Rechts der Europäischen Union (insbes. EU-Datenschutzgrundverordnung) und der Mitgliedstaaten (insgesamt „gesetzliche Bestimmungen“) zugrunde sowie die in

der Einzel AVV festgelegten „Unternehmensspezifischen Bedingungen“. Es gelten die Begriffsdefinitionen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Verantwortlicher im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist die Deutsche Telekom AG (DTAG) oder ein verbundenes Unternehmen der DTAG im Sinne des Rahmenvertrages.

## 2. Datenbereitstellung; Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- (1) **[Datenbereitstellung]** Der Verantwortliche gewährt dem Auftragsverarbeiter Zugriff auf Daten des Verantwortlichen wie in der Einzel AVV beschrieben (zweckgerichtet, oder im Fall von Leistungen im Bereich der Wartung, Fernwartung und/oder IT-Fehleranalyse als nicht ausschließbarer Nebeneffekt).
- (2) **[Verantwortung]** Für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist im Verhältnis zum Auftragsverarbeiter allein der Verantwortliche verantwortlich.
- (3) **[Weisungen]** Der Verantwortliche hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Methode der Datenverarbeitung zu erteilen. Alle Weisungen werden schriftlich oder per E-Mail erteilt.
- (4) **[Überprüfungen]** Der Verantwortliche kann jederzeit und unverzüglich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter, auch in dessen Betriebsstätten, kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme beim Auftragsverarbeiter. Im Falle von Wartung/ Fernwartung treffen die Parteien ggf. weitere erforderliche Vereinbarungen in der Einzel AVV. Der Verantwortliche kann die Kontrollen selbst durchführen oder durch einen beauftragten unabhängigen, qualifizierten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen lassen. Der Verantwortliche wird Kontrollen beim Auftragsverarbeiter mit einer angemessenen Frist ankündigen, die Kontrollen nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchführen und bei der Durchführung auf Geschäftsbetrieb und Betriebsablauf beim Auftragsverarbeiter Rücksicht nehmen; dies gilt jedoch nicht im Fall eines konkreten Missbrauchsverdachts.
- (5) **[Recht auf Nachweise]** Der Verantwortliche hat das Recht, vom Auftragsverarbeiter Nachweise bzgl. der Erfüllung der Pflichten des Auftragsverarbeiters zu verlangen.

### 3. Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) **[Verarbeitungszweck]** Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen die Leistungen / verarbeitet die Daten für die in der Einzel AVV beschriebenen Zwecke.
- (2) **[Rechtmäßigkeit der Verarbeitung]** Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und nach Weisung des Verantwortlichen. Ist der Auftragsverarbeiter aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung gehindert, die Daten entsprechend dieser Einkaufsbedingungen und der Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten, informiert er den Verantwortlichen vor der Verarbeitung hierüber, es sei denn, eine solche Inkenntnissetzung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gesetzlich untersagt. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten für keine anderen Zwecke verwenden und ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm überlassenen Daten an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne vorherige Einwilligung des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.  
Im Fall der Wartung, Fernwartung und/oder IT-Fehleranalyse ist der Zugriff auf Daten des Verantwortlichen nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist ein Datenzugriff nicht vermeidbar, muss der Auftragsverarbeiter den Datenzugriff auf das unvermeidliche Minimum beschränken.
- (3) **[Datenschutzbeauftragter]** Der Auftragsverarbeiter sichert zu, einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben, dem die erforderliche Zeit zur Erledigung seiner Aufgaben gewährt wird. Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen; er hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen und der vereinbarten Regelungen zum Datenschutz zu überwachen. Soweit die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich nicht erforderlich ist und der Auftragsverarbeiter aus diesem Grund keinen Datenschutzbeauftragten hat, benennt er seinen für Datenschutzbelange verantwortlichen Ansprechpartner.  
Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bzw. des Ansprechpartners für den Datenschutz sind in der Einzel AVV hinterlegt.
- (4) **[Räumliche Beschränkungen]** Die Datenverarbeitung darf generell in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen. Die Orte der Verarbeitung müssen von den Parteien vor der Datenverarbeitung in der Einzel AVV festgelegt werden. Änderung bzgl. des Orts der Verarbeitung bzw. die Aufnahme weiterer Verarbeitungsorte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen (schriftlich oder per E-Mail).  
Eine Datenverarbeitung in Drittländern (d. h. Ländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und über kein anerkanntes angemessenes Datenschutzniveau verfügen) darf nur auf der Grundlage einer zusätzlichen, gesonderten Vereinbarung (EU

Standardvertragsklauseln) zur Sicherung eines angemessenen Datenschutzniveaus vorgenommen werden. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, die EU Standardvertragsklauseln direkt mit dem jeweiligen übergeordneten Auftraggeber (wie in Ziffer 1. (3) definiert) zu vereinbaren, sofern notwendig. Der Auftragsverarbeiter wird verpflichtet, die EU Standardvertragsklauseln im Namen und im Auftrag des Verantwortlichen und/oder ggf. des übergeordneten Auftraggebers mit seinen, vom Verantwortlichen genehmigten, Subauftragsverarbeitern in Drittländern zu vereinbaren. Die entsprechende Vollmacht des Verantwortlichen wird hiermit erteilt. Der Verantwortliche verpflichtet sich, die entsprechende Vollmacht bei dem übergeordneten Auftraggeber einzuholen. Sofern der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine in Artikel 46 DSGVO genannte Garantie anbietet, steht es im Ermessen des Verantwortlichen, zu entscheiden, ob die Datenverarbeitung im Drittland auf dieser Grundlage erfolgen kann. Ziffer 6. Bleibt von dieser Regelung unberührt.  
Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für jeglichen Zugriff bzw. jegliche Sicht auf die Daten durch den Auftragsverarbeiter, z. B. im Rahmen interner Kontrollen oder zu Zwecken der Entwicklung, der Durchführung von Tests oder der Administration.

Sofern eine Datenverarbeitung in sog. Drittstaaten stattfindet, sei es auf Basis der EU-Standardvertragsklauseln oder auf Basis von Binding Corporate Rules (für Auftragsverarbeiter), kann der Verantwortliche, sofern technisch möglich, die Regionen angeben, in denen Daten gespeichert werden dürfen. Ferner verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter keine Daten offen zu legen, außer

- (1) auf Anweisung des Verantwortlichen;
- (2) wie in diesem Vertrag beschrieben; oder
- (3) wie gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn der Auftragsverarbeiter eine rechtswirksame Anfrage von Strafverfolgungsbehörden ("Strafverfolgung") oder einer anderen Drittpartei erhält, die die Offenlegung von Daten anstrebt, die dem vorliegenden Vertrag unterfallen, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Verantwortlichen umgehend über eine solche Anfrage zu informieren und die Strafverfolgung oder die andere Drittpartei anzuweisen, Informationen direkt vom Verantwortlichen und nicht vom Auftragsverarbeiter einzuholen.

Wenn es dem Auftragsverarbeiter gesetzlich verboten ist, den Verantwortlichen zu benachrichtigen und die Strafverfolgungsbehörden oder die andere Drittpartei auf den Verantwortlichen zu verweisen, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, das gesetzliche Verbot anzufechten, um die Verweisung oder die Benachrichtigung des Verantwortlichen zu ermöglichen. Wenn eine solche Anfechtung erfolglos bleibt, ist es nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien so, dass der Auftragsverarbeiter ein Gerichtsverfahren anstrengt bzw. alle ihm zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsmittel zum Schutz der Daten einlegt.

Der Auftragsverarbeiter wird keiner dritten Partei zur Verfügung stellen:

- (a) direkten, indirekten, pauschalen oder ungehinderten Zugang zu Daten;
- (b) Plattformverschlüsselungs-Schlüssel, die zur Sicherung der Daten oder der Fähigkeit verwendet werden, diese Verschlüsselung zu brechen; oder
- (c) Zugang zu Daten, wenn dem Auftragsverarbeiter bekannt ist, dass die Daten für andere Zwecke verwendet werden sollen als die im Antrag der dritten Partei genannten.

Zur Unterstützung des Obengenannten kann der Auftragsverarbeiter die allgemeinen Kontaktinformationen des Verantwortlichen an die dritte Partei weitergeben. Die Parteien haben vereinbart, dass sie zusätzliche Vereinbarungen über zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer treffen werden, soweit dies von lokalen oder europäischen Datenschutzbehörden verlangt wird.

Der Auftragsverarbeiter wird gemäß § 6 (2) etwaige Subauftragsverarbeiter in Drittländern entsprechend der vorstehenden Regelungen verpflichten.

- (5) **[Überprüfungen]** Hinsichtlich Ziffer 2. (4) im Vorstehenden gibt der Auftragsverarbeiter Auskünfte und kooperiert entsprechend.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen, insbesondere bei Datenschutzüberprüfungen durch die Aufsichtsbehörden, sofern diese Überprüfungen die Datenverarbeitung gemäß dieser Einkaufsbedingungen betreffen, und ist zur sofortigen Umsetzung der Auflagen der Aufsichtsbehörde in Absprache mit dem Verantwortlichen verpflichtet.

Der Auftragsverarbeiter selbst überwacht auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Einkaufsbedingungen. Der Auftragsverarbeiter führt in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch, um die Wirksamkeit und den Erfolg der umgesetzten technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen zu prüfen. Auf Verlangen des Verantwortlichen ist die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Maßnahmen in Form von aktualisierten Bescheinigungen, Berichten oder Auszügen daraus nachzuweisen.

- (6) **[Ausübung Betroffenenrechte]** Der Auftragsverarbeiter ist zur Unterstützung des Verantwortlichen entsprechend dessen Weisungen verpflichtet, wenn der Verantwortliche seine Pflichten gegenüber betroffenen Person erfüllt, die ihre Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen ausüben (z. B. Recht auf Auskunft, Berichtigung).

Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, so wird dieser keine Auskünfte erteilen, sondern die betroffene Person an den Verantwortlichen verweisen; er wird den Verantwortlichen entsprechend informieren.

- (7) **[Weitere Unterstützung]** Der Auftragsverarbeiter wird, soweit ein Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter besteht, den Verantwortlichen auch bei der

Wahrnehmung seiner sonstigen gesetzlichen Pflichten unterstützen. Er wird insbesondere

- (a) dem Verantwortlichen auf Aufforderung alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellen, die der Verantwortliche benötigt, um seinen Melde- und/oder Dokumentationspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen (insbesondere Verfahrensverzeichnis);

- (b) den Verantwortlichen unterstützen, Auskünfte zu erteilen, soweit dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person zur Auskunft über die Verarbeitung von Daten verpflichtet ist;

- (c) den Verantwortlichen unverzüglich über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten informieren. Der Auftragsverarbeiter ist sich bewusst, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, den Aufsichtsbehörden Datenschutzverletzungen unverzüglich zu melden. Die entsprechenden Informationen sind zu dokumentieren; sie müssen die für die Meldung an die Aufsichtsbehörden erforderlichen Details enthalten. Im Fall von Datenschutzverletzungen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen auf Aufforderung bei der Benachrichtigung der betroffenen Personen und der Aufsichtsbehörde.

- (8) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen umgehend über sämtliche an den Auftragsverarbeiter gerichtete Mitteilungen der Aufsichtsbehörden (z. B. Anfragen, Benachrichtigung über Maßnahmen oder Auflagen) in Verbindung mit der Verarbeitung von Daten nach diesen Einkaufsbedingungen zu informieren. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Auflagen darf der Auftragsverarbeiter Auskünfte an Dritte, auch an Aufsichtsbehörden, nur nach vorheriger Zustimmung (schriftlich oder per E-Mail) durch und in Abstimmung mit dem Verantwortlichen erteilen.

- (9) **[Löschung oder Rückgabe von Daten]** Nach Fertigstellung der einzelvertraglich vereinbarten Auftragsarbeit oder früher auf Verlangen des Verantwortlichen löscht der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten bzw. vernichtet Datenträger mit personenbezogenen Daten datenschutzgerecht entsprechend aktueller und anerkannter technischer Standards in der Weise, dass eine Wiederherstellung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, und bestätigt dies dem Verantwortlichen unter Nennung der angewandten Methodik. Die Vernichtung von Datenträgern ist unter Angabe der Seriennummer des Datenträgers, der Art und des Datums der Vernichtung zu protokollieren. Vorstehendes gilt auch für Test- und Ausschussmaterial sowie für etwa angefertigte Sicherheitskopien.

Anstelle der Löschung/ Vernichtung – sofern vereinbart – übergibt der Auftragsverarbeiter die Daten und die in seinem Besitz befindlichen Dokumente, Verarbeitungsergebnisse und Datenträger an den Verantwortlichen.

Abweichungen von den vorstehenden Lösch- bzw. Rückgabepflichten kommen nur in Betracht, soweit gesetzliche Bestimmungen die Speicherung der personenbezogenen Daten vorschreiben. Hiervon muss der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen in Kenntnis setzen.

#### **4. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen**

- (1) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Umgang mit den Daten des Verantwortlichen ausschließlich unter Beachtung der nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Einkaufsbedingungen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes erfolgt. Die derzeit erforderlichen Maßnahmen sind in **Anlage 1** beschrieben.
- (2) Sicherheitsrelevante Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- (3) Der Verantwortliche behält sich vor, auf seinen eigenen Datenverarbeitungssystemen, zu denen der Auftragsverarbeiter Zugang erhält, Überprüfungen zur Qualitätssicherung durchzuführen, sowie bezüglich dieser Systeme Maßnahmen zur Missbrauchserkennung zu ergreifen. Dies umfasst möglicherweise den Zugriff auf die personenbezogenen Daten (darunter individuelle Benutzerkennungen und -namen, Kontaktangaben usw.) derjenigen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters, die Zugang zu diesen Systemen haben. Der Auftragsverarbeiter hat über interne Maßnahmen, zu denen auch die Beteiligung der Arbeitnehmervertretung gehören kann, die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Daten durch den Verantwortlichen sicherzustellen.
- (4) Soweit Leistungen im Bereich Wartung, Fernwartung und/oder IT-Fehleranalyse erbracht werden, gelten ergänzend folgende Regelungen:
  - (a) Die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren. Vor Durchführung der Arbeiten werden sich der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter über etwa notwendige Datensicherungsmaßnahmen verständigen.
  - (b) Alle Leistungen werden vom Auftragsverarbeiter dokumentiert und protokolliert.
  - (c) Die Daten dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen des Verantwortlichen und nur zu Fehleranalysezwecken verwendet werden. Sie dürfen ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Verantwortlichen verwendet werden oder auf Equipment des Auftragsverarbeiters, das zuvor vom Verantwortlichen für diesen Zweck freigegeben wurde. Die Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Verantwortlichen auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichermedien oder ähnliche Geräte) kopiert werden.

#### **5. Vertraulichkeit**

- (1) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass nur solche Personen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt werden, die sich zuvor zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Er gewährleistet, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, insbesondere für keine anderen Zwecke und dass sie nicht an Dritte übermittelt werden. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen mit den Vorgaben und Weisungen dieser Vereinbarung im Voraus vertraut gemacht werden.
- (2) Sofern der Auftragsverarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat, auf elektronische Kommunikationsdaten zuzugreifen, gewährleistet er, dass sich die Vertraulichkeitsverpflichtung der mit der Verarbeitung betrauten Personen erstreckt auf den Inhalt und die näheren Umstände der elektronischen Kommunikation der betroffenen Personen, insbesondere die Beteiligung einer betroffenen Person an einem elektronischen Kommunikationsvorgang und die näheren Umstände fehlgeschlagener Kommunikationsversuche.
- (3) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die Pflicht zur Vertraulichkeit auch nach Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages bzw. der jeweiligen Einzel AVV, nach Beendigung dieser Einkaufsbedingungen sowie nach Ende des Beschäftigungs- bzw. Beauftragungsverhältnisses der mit der Verarbeitung betrauten Personen fortbesteht.

#### **6. Unterauftragsverarbeiter**

- (1) **[Befugnis]** Der Auftragsverarbeiter darf weitere Auftragsverarbeiter („Unterauftragsverarbeiter“ oder auch „1. Unterauftrags-Stufe“) einsetzen, die in der jeweiligen Einzel AVV aufgeführt sind. Zusätzliche / andere Unterauftragsverarbeiter darf er unter folgender Bedingung einsetzen: Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen schriftlich oder per E-Mail über jede beabsichtigte Bestellung und / oder Änderungen bezüglich der Aufnahme oder des Ersatzes eines Unterauftragsverarbeiters zu informieren (mit den Details entsprechend den Vorgaben der Einzel AVV). Er kann wie vorgeschlagen vorgehen, wenn der Verantwortliche binnen 3 Wochen ab Zugang der Information - oder innerhalb einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist - keinen Einwand erhebt. Es wird klargestellt, dass Unterauftragsverarbeiter nur im Rahmen der Vereinbarungen der Einzel AVV eingesetzt werden dürfen. Keine Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Aufträge, auf deren Grundlage der Auftragsverarbeiter - nach dem gemeinsamen Verständnis mit dem Verantwortlichen - lediglich Nebenleistung in Anspruch nimmt und diese Leistungen keine Auftragsverarbeitung von Daten für den Verantwortlichen beinhalten.
- (2) **[Back-to-Back-Vereinbarung]** Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter gegenüber dem Auftragsverarbeiter in entsprechender Weise verpflichtet ist, wie

der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen nach diesen Einkaufsbedingungen verpflichtet ist.

Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes, vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Ein Ersatz dieser Überprüfungen auf der Grundlage genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens hinsichtlich des Unterauftragsverarbeiters erfordert die vorherige Zustimmung (schriftlich oder per E-Mail) des Verantwortlichen.

- (3) **[Direkte Überprüfungsrechte des Verantwortlichen]** Der Auftragsverarbeiter stellt ferner sicher und sichert vertraglich ab, dass der Verantwortliche gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Überprüfungsrechte hat wie der Verantwortliche gegenüber dem Auftragsverarbeiter selbst. Diese vertragliche Absicherung ist so zu gestalten, dass sie den Verantwortlichen – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters für den Unterauftragsverarbeiter – unmittelbar gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter berechtigt. Im Fall von Ziffer 1. (3) stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass der übergeordnete Auftraggeber dieselben Rechte hat wie der Verantwortliche.

Auf Anforderung ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Verantwortlichen Auskunft über den für die Kontrollrechte wesentlichen Vertragsinhalt und über die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen durch den Unterauftragsverarbeiter zu geben.

- (4) **[Vertraulichkeit]** Die Weiterleitung von Daten von dem Auftragsverarbeiter an den Unterauftragsverarbeiter bzw. der Beginn der Leistungen im Bereich Wartung / Fernwartung / IT-Fehleranalyse ist nur dann zulässig, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine Mitarbeiter entsprechend Ziffer 5. dieser Einkaufsbedingungen auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat und die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes umgesetzt hat.

- (5) **[Unter-Unterauftragsverarbeiter]** Der Auftragsverarbeiter darf den Einsatz von Unter-Unterauftragnehmern (also von Auftragnehmern der Unterauftragnehmer; auch „2. Unterauftrags-Stufe“) zulassen, die in der jeweiligen Einzel AVV aufgeführt sind. Der Einsatz zusätzlicher / anderer Unter-Unterauftragsverarbeiter (2. Unterauftrags-Stufe) ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen (schriftlich oder per E-Mail) zulässig, unter Vereinbarung der Details entsprechend den Vorgaben der Einzel AVV. Es wird klargestellt, dass Unter-Unterauftragsverarbeiter nur im Rahmen der Vereinbarungen der Einzel AVV eingesetzt werden dürfen.

Die Inanspruchnahme weiter untergeordneter Unterauftragsverarbeiter (auch „3. Unterauftrags-Stufe“) ist nicht zulässig. Der Auftragsverarbeiter wird seinen Unterauftragsverarbeitern (2. Unterauftragsstufe) wiederum die Inanspruchnahme

weiterer Unterauftragsverarbeiter (3. Unterauftragsstufe) vertraglich untersagen.

Für die Beauftragung von Unter-Unterauftragsverarbeitern (2. Unterauftrags-Stufe) gelten die Bestimmungen gem. Ziffer 6 (2), (3) und (4) entsprechend, insbesondere bzgl. der direkten Kontrollrechte des Verantwortlichen gegenüber dem Unter-Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragsverarbeiter ihren Unter-Unterauftragsverarbeitern dieselben Pflichten auferlegen wie sie dem Unterauftragsverarbeiter vom Auftragsverarbeiter auferlegt werden, jedoch mit einer zusätzlichen Bestimmung, derzufolge die Inanspruchnahme weiterer Unterauftragsverarbeiter ausgeschlossen wird. Der Unterauftragsverarbeiter, der den Unter-Unterauftragsverarbeiter eingesetzt hat, muss dem Verantwortlichen angezeigt werden, zu den Details siehe die Darstellung in der Einzel AVV.

- (6) **[Übersicht]** Der Auftragsverarbeiter hält eine jeweils aktuelle Übersicht der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter und Unter-Unterauftragsverarbeiter vor und stellt diese dem Verantwortlichen auf Anforderung zur Verfügung.

## 7. Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten solange der Rahmenvertrag oder ein darunter abgeschlossener Einzelvertrag noch in Kraft ist, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist.
- (2) Der Verantwortliche kann nach seiner Wahl diese Einkaufsbedingungen und / oder einzelne oder alle darauf basierenden Service-Verträge und / oder einzelne oder alle Einzel AVV mit dem Auftragsverarbeiter jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen diese Einkaufsbedingungen vorliegt, wenn der Auftragsverarbeiter Weisungen gem. Ziffer 2. (3) nicht ausführt oder wenn der Auftragsverarbeiter Überprüfungen durch einen Verantwortlichen vertragswidrig ganz oder teilweise verweigert.

## 8. Haftung; Vertragsstrafe

- (1) Die Haftung des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen für schuldhaftes Verletzen dieser Einkaufsbedingungen regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige im Rahmenvertrag vereinbarte Haftungsbegrenzungen gelten auch für diesen Vertrag. Der Auftragsverarbeiter stellt den Verantwortlichen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die dem Verantwortlichen aus Fehlleistungen des Auftragsverarbeiters entstehen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter haftet für ein Verschulden seines Unterauftragsverarbeiters und seiner Unter-Unterauftragsverarbeiter wie für eigenes Verschulden.
- (3) Der Auftragsverarbeiter trägt die Beweislast dafür, dass der Schaden oder Verlust nicht Folge eines von ihm zu vertretenen

den Umstandes ist, soweit Daten unter diesen Einkaufsbedingungen verarbeitet werden. Der Auftragsverarbeiter kommt seiner Beweispflicht nach, wenn er darlegen kann, dass er bei der Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen beachtet hat und insbesondere die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen vereinbart umgesetzt hat.

- (4) Im Fall des Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus den Ziffern 3. (2), (4), (6), (7), (8), (9), 4. (1), (2), (3), (4a) und (4c), 5. und 6. dieser Einkaufsbedingungen kann der Verantwortliche vom Auftragsverarbeiter für jeden Einzelfall eine angemessene Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe in der jeweiligen Einzel AVV festgelegt wird.

Ein Einzelfall liegt dann vor, wenn (i) eine einzige Handlung kausal ist für einen Verstoß oder zeitgleich auch mehrere Verstöße gegen die o. g. Verpflichtungen oder wenn (ii) mehrere selbständige Handlungen vorliegen, diese aber immer dieselbe(n) Verpflichtung(en) verletzen und darüber hinaus in einem engen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen besteht nicht, wenn der Auftragsverarbeiter nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Im Falle der Geltendmachung von Vertragsstrafen wird deren Betrag auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Der Anspruch auf Erstattung eines die Vertragsstrafen übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

## 9. Sonstiges

- (1) **[Kein Zurückbehaltungsrecht]** Der Auftragsverarbeiter darf keine der Daten aus dem Grund zurückbehalten, dass er selbst ein Recht gegenüber dem Verantwortlichen hat.
- (2) **[Sichere Daten]** Sollten Daten, die unter diesem Vertrag verarbeitet werden, beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen. Außerdem hat er die o.a. Dritten zu informieren, dass Dateneigner der Verantwortliche ist. Er soll Daten auf sichere Datenträger kopieren und die verbliebenen gefährdeten Datenträger unverzüglich entsprechend aktueller und anerkannter technischer Standards löschen.
- (3) **[Gültigkeit der Einkaufsbedingungen]** Von der Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder einer Einzel AVV bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.
- (4) **[Änderungen der Einkaufsbedingungen]** Sämtliche Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder einer Einzel AVV sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform (einschließlich

per E-Mail). Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.

- (5) **[Geschäftsbedingungen]** Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Auftragsverarbeiters auf diese Einkaufsbedingungen keine Anwendung finden.
- (6) **[Gerichtsstand]** Der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ist in dem Rahmenvertrag festgelegt. Dieser gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes.
- (7) **[Geltendes Recht]** Diese Einkaufsbedingungen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen gem. Ziffer 1 (4) oben.
- (8) **[Priorität dieser Einkaufsbedingungen]** Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder einer Einzel AVV und Bestimmungen sonstiger Vereinbarungen, sind die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. der Einzel AVV maßgebend. Ausgenommen ist nur der Fall, dass neben diesem Vertrag Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission i.S.d. Art. 46 Abs. 2c DSGVO vereinbart werden. Bei Widersprüchen von Regeln dieses Vertrags und Regeln der Standarddatenschutzklauseln sind immer letztere maßgebend.

### Anlagen:

Nachstehende Anlagen sind feste Bestandteile dieser Einkaufsbedingungen:

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen



**Anlage 1**

**Technische und organisatorische Maßnahmen**

Es werden folgende Maßnahmen vereinbart:

- Fall-Variante 1:
- Der Auftragsverarbeiter nutzt allein oder zusätzlich die eigene (bzw. die eines Unterauftragnehmers) IT-Infrastruktur (Server/Client, Anwendung) oder die eigenen Endgeräte. Oder:
  - Der Auftragsverarbeiter oder ein von ihm Beauftragter speichern in der eigenen IT-Infrastruktur oder in eigenen Endgeräten personenbezogene Daten des Verantwortlichen.

Es werden folgende TOM vereinbart: [TOM1](#)

ODER

- Fall-Variante 2
- Der Auftragsverarbeiter nutzt die IT-Infrastruktur (Server/Client, Anwendung) des Verantwortlichen und greift mittels eigener (bzw. die eines Unterauftragnehmers) End-Geräte auf diese zu.  
Es erfolgt keine Datenspeicherung beim Auftragsverarbeiter oder einem Dritten.

Es werden folgende TOM vereinbart: [TOM2](#)

ODER

- Fall-Variante 3
- Der Auftragsverarbeiter nutzt ausschließlich nur die IT-Infrastruktur (Server/Client, Anwendung) und End-Geräte des Verantwortlichen.

Es werden folgende TOM vereinbart: [TOM3](#)